

## Verhandlungsschrift

aufgenommen im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ottnang a.H. bei der 6. Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 30. September 2010.

Beginn der Sitzung: 19,30 Uhr

Ende der Sitzung: 22,10 Uhr

Die nachweisliche Verständigung zu dieser Gemeinderatssitzung ist durch die Bekanntgabe der Sitzungstermine für das Jahr 2010 erfolgt.

Anwesende:

Bürgermeister Josef Senzenberger als Vorsitzender, Vizebürgermeister Friedrich Neuhofer, die Gemeinderatsmitglieder Andreas Ackerer, Günther Papst, Sonja Müller, Alfred Obermair, Claudia Mayr, Martina Vogl, Sylvia Kaltenbrunner, MMag. Dr. Karl Braun, Walter Schneider, Dietmar Humer, Ing. Franz Kirchberger, Franz Hödlmoser, Dipl.Ing. Wilhelm Lahner, Rudolf Kroiß, Josef Ecker, Wolfgang Schmid und Herwig Dworschak.

Für die aus gesundheitlichen bzw. aus beruflichen Gründen entschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder Vizebürgermeister Mark Andre Kastinger, Mag. Christian Müller, Roman Hofer, Maria Thalhammer, Manfred Glück und Ing. Hubert Gumpinger sind die Ersatzmitglieder Siegfried Gehmair, Erwin Breit, Tamara Herda, Wolfgang Hitsch, Rudolf Lidauer und Albert Daucher anwesend.

Die Ersatzmitglieder Martin Haselsteiner, Fabian Herda, Christine Senzenberger, Claudia Ackerer, Johann Mayr, Peter Helml, Sonja Bachmair, Ing. Robert Deisenhammer, Johannes Hochroiter, Ing. Franz Turker, Peter Friesenecker, Sabine Schuster, Markus Holzinger, Theresia Übleis, Paul Thalhammer, Thomas Altmanninger, Helmut Glück, Gerhard Wilhelm, Nicole Lidauer und Mag. Michael Hitzenberger waren aus beruflichen bzw. aus gesundheitlichen Gründen verhindert an der Sitzung teilzunehmen.

Die Verhandlungsschrift vom 24. Juni 2010 liegt während der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme auf.

Von der ÖVP- und FPÖ-Fraktion werden sodann MMag. Dr. Karl Braun und Rudolf Kroiß als Protokollfertiger namhaft gemacht.

Als Schriftführer wird hinsichtlich der Tagesordnungspunkte 1 bis 6 GB. Herwig Dworschak und hinsichtlich der Tagesordnungspunkte 7 bis 15 VB. Gertraud Gröstlinger bestimmt.

Weiters ist bei der Sitzung AL. Herbert Zweimüller anwesend.

Der Vorsitzende eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit die Sitzung.

Der Vorsitzende fragt an, ob jemand gegen die Tagesordnung etwas einzuwenden habe. Es wird kein Einwand erhoben.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die ÖVP-Fraktion gemäß § 63 a der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 eine schriftliche Anfrage, die vor Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes zu beantworten ist, eingebracht hat. Dabei geht es um eine Auflistung über das unbewegliche Vermögen der Marktgemeinde Ottnang a.H.

Dazu stellt der Bürgermeister die Frage, ob von ihm sämtliche im Besitz der Marktgemeinde befindlichen Grundstücke zur Verlesung gebracht werden sollen oder durch die Übergabe des vorliegenden Liegenschaftsverzeichnisses dieser Anfrage genüge getan ist.

GV. MMag. Dr. Braun teilt mit, dass mit der Aushändigung der Auflistung über die Grundstücke der Marktgemeinde sowie einer Aufstellung über die Gemeindeobjekte der Anfrage entsprochen wurde.

Der Bürgermeister teilt mit, dass von Herrn Vizebürgermeister Friedrich Neuhofer gemäß § 46 Abs. 3 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 ein Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde und bringt diesen vollinhaltlich zur Verlesung. Bei der Dringlichkeit handelt es sich darum, dass im Kreuzungsbereich Wolfseggerstraße-Tanzbodenstraße in der Höhe des Gasthauses Geßwagner die Errichtung bzw. Kennzeichnung eines Behindertenparkplatzes nach der ÖNORM 1600 erfolgen soll.

Der Bürgermeister lässt sodann über die Annahme des eingebrachten Dringlichkeitsantrages und dessen Behandlung unter Tagesordnungspunkt 15 durch Erheben der Hand abstimmen.

Der Dringlichkeitsantrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Der Bürgermeister setzt sodann den Tagesordnungspunkt 3 von der Tagesordnung ab, weil noch klärende Gespräche zwischen den Parteien Daucher und Vertretern der Fa. Ei2-Protector stattfinden werden.

#### Tagesordnung:

- 1 Bebauungsplan Nr. 1, Änderung Nr. 1 bis 4 "Bergern", Änderung Nr. 5; Abänderung der Dachformen und Straßenfluchtlinien; Beschlussfassung.  
Berichterstatter: Kroiß
- 2 Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004, Änderung Nr. 3.42 und Korrektur ÖEK Nr. 1/2004, Änderung Nr. 1.16, Johann Kern, Oberkienberg 11; Umwidmung der Parz.Nr. 157/20 von tlw.Weg und Grünland in tlw.Wohngebiet und tlw. Schutzzone im Bauland Ff 1 = nur Nebengebäude erlaubt, KG. 50209 Plötzenedt; Beschlussfassung..  
Berichterstatter: Ing. Kirchberger
- 3 Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004, Änderung Nr. 3.41 und Änderung ÖEK Nr. 1/2004, Korrektur Nr. 1.15, Albert Daucher, Plötzenedt 7 und Ei2-Protec Tor GmbH, Plötzenedt 2; Umwidmung der tlw. Parz.Nr. 2872/1 von Grünland in Betriebsbaugelände mit baulicher Maßnahme Bm 2, KG. 50209 Plötzenedt; Beschlussfassung.  
Berichterstatter: Humer
- 4 Bebauungsplan Nr. 22 "Tannenweg", Änderung Nr. 1; Abänderung der Bebaubarkeit von 4 Einzelhäuser auf 4 Doppelhäuser (8 Einheiten); Fa. Sedura, Bauprojekte GmbH, Wien (Immobilien Hametner, Vöcklabruck); Beschlussfassung.  
Berichterstatter: MMag. Dr. Braun

- 5 Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004, Änderung Nr. 3.40, Erwin u. Theresia Stöger, Attnang-Puchheim der tlw. Parz.Nr. 5116/1 und Johann u. Hilda Kirchberger, tlw. Parz.Nr. 5106 von Grünland in Wohngebiet, KG. 50202 Bruckmühl; Beschlussfassung.  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 6 Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004, Änderung Nr. 3.39 und Änderung ÖEK Nr. 1/2004, Korrektur Nr. 1.14, Maria Weiß, Thomas Bernhard Straße 15; Umwidmung der Parz. Nr. 585/1 von tlw. Wohn- und tlw. gemischtes Baugebiet ("M") in Dauerkleingärten (D 1), KG. 50210 Puchheim; Beschlussfassung.  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 7 Sanierung FF-Haus Plötzenedt; Beschlussfassung über Finanzierung.  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 8 Wasserversorgungsanlage BA-05; Annahme des Förderungsvertrages.  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 9 Erhöhung des Kassenkredites.  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 10 Verordnung - Auflassung öffentliches Gut in Englfing.  
Berichterstatter: Obermair
- 11 Beschlussfassung über Teilveräußerung der Parz.Nr. 414, KG. Puchheim; Abänderung des Gestattungsvertrages - Grundverkauf an Familie Geßwagner.  
Berichterstatter: Hödlmoser
- 12 Beratung über weitere Verwendung des Gemeindewohnhauses Bruckmühl 19.  
Berichterstatter: Bürgermeister
- 13 Landjugend Ottngang; Antrag auf Erlassung der Leihgebühr für die Bühnenelemente.  
Berichterstatter: Vizeb. Neuhofer
- 14 Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 7. September 2010.  
Berichterstatter: Dipl.Ing. Lahner
- 15 Allfälliges

### **Zu Punkt 1**

Bürgermeister Senzenberger berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.06.2010 unter TOP 1 den Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bergern“ gefasst hat.

Der Vorsitzende ersucht den Berichterstatter Kroiß um seinen Bericht und dieser führt dazu aus, dass die Notwendigkeit der 5. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1 im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates ausführlich dargelegt worden ist. Die 5. Änderung wurde damit begründet und das Verfahren eingeleitet, damit in der Legende, „Allgemeinen Festlegungen“, Punkt 2. „Dächer“ eine Ausnahme für die Parzellen Nr. 3310/12 und 3310/13

nach § 32 Abs. 2 Z 11 hinsichtlich der Baugestaltung der Dachform nach architektonischen Gesichtspunkten ermöglicht werden kann.

Zugleich wird mit dieser Änderung auch die Straßenbreite im Bereich der Parzelle Nr. 3289/3 (Kassl), Parzelle Nr. 3298 (Malli) und 3307/3 (Altmanninger) auf die bestehende Straßenfluchtlinie der öffentlichen Gemeindestraße Parzelle Nr. 4594/2, vorgenommen. Ziel ist es daher, den Bebauungsplan so zu korrigieren, dass dieser wiederum den zeitgemäßen Bestimmungen und Bedürfnissen entsprechend, angepasst wird.

Das Verfahren wurde entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 24.06.2010 mit Verständigung vom 12.07.2010 gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 eingeleitet und den von der Planänderung Betroffenen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme bis längstens 13.09.2010 bei der Marktgemeinde einzubringen. Die Verständigung erging an alle Grundstücks- und Miteigentümer der betroffenen Parzellen bezüglich der Dachänderung und im Bereich des öffentlichen Weges.

Die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich, Dienststelle Gmunden hat mit Schreiben vom 15.07.2010 mitgeteilt, dass durch die geplante Änderung die vorhandene Agrarstruktur nicht beeinträchtigt wird. Aus bodenreformatorischer Sicht besteht daher kein Einwand. Mit Schreiben vom 20.07.2010 wird vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung mitgeteilt, dass 1. Überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt werden und 2. Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nicht gegeben ist. Im Hinblick auf die Feststellung in Punkt 1 erfolgt keine darüber hinausgehende fachliche Prüfung. Die Energie AG, Netzregion Süd teilt mit Schreiben vom 03.08.2010 mit, dass gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben wird. Weitere Stellungnahmen sind bei der Marktgemeinde nicht eingelangt.

Über Weisung des Berichterstatters Kroiß, werden vom Schriftführer alle bei der Marktgemeinde eingelangten Stellungnahmen, sowie die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners 10.06.2010 dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vom Schriftführer wird weiters mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme des Gemeinderates nunmehr die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bergern“ gemäß § 36 Abs. 3 und 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat zu beschließen wäre. Da anlässlich des Stellungnahmeverfahrens nach § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 (Abt. Örtliche Raumordnung) mitgeteilt wurde, dass keine überörtlichen Interessen im besonderen Maße berührt werden, ist nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 nach Beschlussfassung im Gemeinderat der Bebauungsplan sofort nach § 34 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kundzumachen und anschließend die Verordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfungsprüfung vorzulegen, wobei der Nachweis über die ordnungsgemäße Kundmachung in zweifacher Ausfertigung anzuschließen ist.

Berichterstatter Kroiß stellt daher den Antrag, dass die 5. Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1 „Bergern“, so wie dieser im Entwurf des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme je vom 10.06.2010 vorliegt, vom Gemeinderat beschlossen werden soll. Das bisherige Erhebungsblatt nach § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist nur mehr bei Änderungen von Flächenwidmungsplänen/und/oder des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erstellen und dem Amt der Oö. Landesregierung vorzulegen.

Die Planungskosten des Ortsplaners werden auf Grund der schriftlich eingebrachten Eingabe vom 28.05.2010 vom Anregungswerber und auftragsgemäß von der Marktgemeinde getragen und direkt mit dem Ortsplaner verrechnet.

Bürgermeister Senzenberger stellt den Bericht und den Antrag des Berichterstatters Kroiß zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Bürgermeister über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

## **Zu Punkt 2**

Bei diesem Tagesordnungspunkt wird gemäß § 54 Abs. 8 Oö. Gemeindeordnung 1990 eine gesonderte Verhandlungsschrift geführt, da vom Vorsitzenden ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 53 Abs. 2 Oö. GemO) beantragt wurde, weil von einer im Verfahren eingebrachten Stellungnahme davon auszugehen werden kann, dass durch deren Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte verletzt werden könnten. Ansonsten müsste man sich bei der Verlesung dieser Stellungnahme darauf beschränken, dass Einwendungen hinsichtlich befürchteter oder angeblicher Gewerbeausübung sowie einer Betriebsansiedlung vorgebracht worden sind und diese Aussagen mit der gegenständlichen Widmungsänderung nicht wirklich in Zusammenhang stehen. Der Antrag wird vom Gemeinderat durch einstimmigen Beschluss angenommen.

## **Zu Punkt 3**

Gemäß § 46 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990, wird dieser auf der Tagesordnung stehende Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung vom Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt.

## **Zu Punkt 4**

Bürgermeister Senzenberger berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.04.2010 unter TOP 9 den Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 22 „Tannenweg“ gefasst hat.

Der Vorsitzende ersucht den Berichterstatter Mag. Mag. Dr. Braun um seinen Bericht und dieser führt dazu aus, dass die Notwendigkeit für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Tannenweg“ im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates ausführlich dargelegt worden ist. Die 1. Änderung wurde deshalb eingeleitet, damit die beantragten Grundstücke Nr. 267/1, 267/3, 267/4 und 267/5 in einer gekuppelten Bauweise verbaut werden können. Das heißt, dass diese Grundstücke anstatt mit Einzelwohnhäuser, mit Doppelwohnhäuser und damit einer entsprechenden Baulandverdichtung gerade im Ortsbereich zugeführt werden können. Ziel ist zudem auch, den Bebauungsplan so zu korrigieren, dass dieser wiederum den zeitgemäßen Bestimmungen und Bedürfnissen entsprechend, angepasst wird.

Das Verfahren wurde entsprechend dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 13.04.2010 mit Verständigung vom 09.06.2010 gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 eingeleitet und den von der Planänderung Betroffenen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme bis längstens 13.08.2010 bei der Marktgemeinde einzubringen. Diese Verständigung erging an alle Grundstücks- und Miteigentümer und Nachbarn nach § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 und nach § 42 Abs. 1 (Bauverbotsbereich), § 43 (Gefährdungsbereich) und § 43a (Feuerbereich) nach dem Eisenbahngesetz 1957.

Die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich, Dienststelle Gmunden hat mit Schreiben vom 22.06.2010 mitgeteilt, dass durch die geplante Änderung die vorhandene Agrarstruktur nicht beeinträchtigt wird. Aus bodenreformatorischer Sicht besteht daher kein Einwand. Mit Schreiben vom 20.07.2010 wird vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung mitgeteilt, dass 1. überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt werden und 2. ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nicht gegeben ist. Eine im Hinblick auf die Feststellung im Punkt 1, erfolgte keine darüber hinausgehende fachliche Prüfung. Die Bezirksbauernkammer Vöcklabruck gibt mit Schreiben vom 20.07.2010 bekannt, dass mit dieser Bebauungsplanänderung keine landwirtschaftlichen Interessen betroffen sind. Aus agrarischer Sicht besteht daher kein Einwand. Von der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH wird mit Schreiben vom 13.08.2010 mitgeteilt, dass gegen die geplante Bebauungsplanänderung seitens der ÖBB Infrastruktur AG (Liegenschaftseigentümer) keine Einwände bestehen. Da jedoch die südwestliche Baufluchtlinie der Grundstücke 272/1 und 276/1 in den 12 m Bauverbotsbereich hineinragt, ist eine Einigung (Arbeitsübereinkommen) zu erzielen. Weitere Stellungnahmen sind bei der Marktgemeinde nicht eingelangt.

Über Weisung des Berichterstatters werden vom Schriftführer alle bei der Marktgemeinde eingelangten Stellungnahmen, sowie die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 10.03.2010 dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vom Schriftführer wird weiters mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung einer positiven Stellungnahme des Gemeinderates nunmehr der Änderungsplan Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 22 „Tannenweg“ gemäß § 36 Abs. 2 und 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat zu beschließen wäre. Da anlässlich des Stellungnahmeverfahrens nach § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 (Abt. Örtliche Raumordnung) mitgeteilt wurde, dass keine überörtlichen Interessen im besonderen Maße berührt werden, ist nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 nach Beschlussfassung im Gemeinderat der Bebauungsplan sofort nach § 34 Abs. 5 Oö. ROG 1994 kundzumachen und anschließend die Verordnung der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen, wobei der Nachweis über die ordnungsgemäße Kundmachung in zweifacher Ausfertigung anzuschließen ist.

Berichterstatter Mag. Mag. Dr. Braun stellt daher den Antrag, dass die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 22 „Tannenweg“, so wie diese im Entwurf des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme jeweils vom 10.03.2010 vorliegt, vom Gemeinderat beschlossen werden soll. Das bisherige Erhebungsblatt nach § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist nur mehr bei Änderungen von Flächenwidmungsplänen/und/oder des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erstellen und dem Amt der Oö. Landesregierung vorzulegen.

Die Planungskosten des Ortsplaners für zwischenzeitliche Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sind auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.03.1992 von den Antragstellern selbst zu bezahlen und mit dem Ortsplaner direkt zu verrechnen.

Der Vorsitzende stellt seinen Bericht und seinen Antrag zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem keiner weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Bürgermeister über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 5**

Bürgermeister Senzenberger berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.04.2010 unter TOP 8 den Grundsatzbeschluss über die vorliegende Änderung Nr. 3.40 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 gefasst hat.

Der für diesen Tagesordnungspunkt vorgesehene Berichterstatter Vizebgm. Kastinger ist aus beruflichen Gründen entschuldigt, an der heutigen Sitzung teilzunehmen. Die Berichterstattung wird daher vom Vorsitzenden selbst übernommen und dieser führt dazu aus, dass die Notwendigkeit der Änderung Nr. 3.40 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 13.04.2010 ausführlich behandelt und dargelegt worden ist. Mit Verständigung vom 26.05.2010, wurde gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 das Verfahren über die Änderung Nr. 3.40 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 eingeleitet und den Betroffenen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme bis längstens 30.07.2010 beim Marktgemeindeamt einzubringen.

Die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich, Dienststelle Gmunden hat mit Schreiben vom 01.06.2010 mitgeteilt, dass die geplante Änderung die vorhandene Agrarstruktur nicht beeinträchtigt. Aus bodenreformatorischer Sicht besteht daher kein Einwand. Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung hat mit Schreiben vom 07.06.2010 anher mitgeteilt, dass das gegenständliche Vorhaben nicht den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes widerspricht. Aus raumordnerischer Sicht kann die Widmungsänderung aufgrund der Kleinflächigkeit (500 m<sup>2</sup>) im Sinner der Begründung der Gemeinde und des Planverfassers (Erweiterung des Wohngebietes zur besseren Nutzung) vertreten werden. Die Bezirksbauernkammer Vöcklabruck teilt mit Schreiben vom 30.06.2010 mit, dass durch diese Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Benachteiligungen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht zu erwarten ist, da es sich um eine geringfügige Fläche handelt. Aus agrarischer Sicht bestehen deshalb keine Einwände gegen diese Umwidmung. Weitere Stellungnahmen sind beim Marktgemeindeamt nicht eingelangt.

Über Weisung des Berichterstatters werden vom Schriftführer alle beim Marktgemeindeamt eingebrachten Stellungnahmen dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vom Schriftführer wird weiters mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung eines positiven Beschlusses des Gemeinderates nunmehr die Änderung Nr. 3.40 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 gemäß § 33 Abs. 1 in Verbindung mit 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 samt dem dazugehörigen Akt und den Planungsunterlagen – vor Kundmachung des Beschlusses des Gemeinderates – dem Amt der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

Bürgermeister Senzenberger stellt daher den Antrag, dass der Änderungsplan, so wie dieser im Entwurf des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme je vom 10.03.2010 vorliegen und mit dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung für Änderungen des Flächenwidmungsplanes gemäß § 33 Abs. 1 und § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat beschlossen und der notwendige Beschluss gefasst werden soll. Die Planänderungskosten des Ortsplaners, werden auf Grund der schriftlich eingebrachten Eingabe vom 10.02.2010 von den künftigen Grundeigentümern Patrick Schneeweiß und Bettina Speigner, Bergern 18/1 übernommen und mit dem Ortsplaner direkt verrechnet.

Der Vorsitzende stellt seine Ausführungen und seinen Antrag zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Bürgermeister über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

## **Zu Punkt 6**

Bürgermeister Senzenberger berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.04.2010 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss über die vorliegende Änderung Nr. 3.39 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 und der Korrektur des ÖEK Nr. 1/2004, Änderung Nr. 1.14 gefasst hat.

Der für diesen Tagesordnungspunkt vorgesehene Berichterstatter Hofer ist aus beruflichen Gründen entschuldigt, an der heutigen Sitzung teilzunehmen. Die Berichterstattung wird daher vom Vorsitzenden selbst übernommen und dieser führt dazu aus, dass die Notwendigkeit der Änderung Nr. 3.39 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 und der Korrektur des ÖEK Nr. 1/2004, Änderung Nr. 1.14 im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 13.04.2010 ausführlich behandelt und dargelegt worden ist.

Mit Kundmachung vom 26.05.2010 wurde gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 die Absicht, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004 für einen Teil der Ortschaft Niederrottang-Waldstraße samt dem Örtlichen Entwicklungskonzept neu aufzustellen, durch 4-wöchigen Anschlag in der Zeit vom 26.05.2010 bis 24.06.2010 mit der Aufforderung kundgemacht, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, seine Planungsinteressen beim Marktgemeindeamt schriftlich bekannt geben. Gleichzeitig wurde mit Verständigung vom 26.05.2010 gemäß § 33 Abs. 1 Oö. ROG 1994 den Ämtern und Behörden innerhalb von 8 Wochen, längstens aber bis 30.07.2010 Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme beim Marktgemeindeamt einzubringen. Ebenso wurde mit Verständigung vom 26.05.2010 gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 den von der Planänderung Betroffenen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen, längstens aber bis 30.07.2010 beim Marktgemeindeamt einzubringen. Dabei wurden die Grundstückseigen- und Miteigentümer und Nachbarn im 10 m Bereich nach den Bestimmungen des 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 zur betroffenen umzuwidmenden Parzelle Nr. 585/1 in das Verfahren miteinbezogen, wobei diese aber im Rahmen der Bürgerbeteiligung im Hinblick auf die Korrektur des ÖEK's jedenfalls zu beteiligen waren.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung teilt mit Schreiben vom 09.06.2010 anher mit, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht die gegenständliche

Widmungsänderung im Sinne der Begründung der Gemeinde und Planverfassers (Schaffung von Gartenfläche für die Bewohner der unmittelbar südlich gelegenen LAWOG-Siedlung) vertreten werden kann. Die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich, Dienststelle Gmunden teilt mir Schreiben vom 01.06.2010 mit, da die geplante Änderung die Agrarstruktur nicht beeinträchtigt, besteht aus bodenreformatorischer Sicht kein Einwand. Die Bezirksbauernkammer Vöcklabruck gibt mit Schreiben vom 15.06.2010 bekannt, dass keine agrarischen Interessen betroffen sind und daher kein Einwand besteht. Weiter Stellungnahmen sind beim Marktgemeindeamt nicht eingelangt.

Über Weisung des Vorsitzenden werden vom Schriftführer alle bei der Marktgemeinde eingelangten Stellungnahmen, sowie die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 10.03.2010 dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeister Senzenberger stellt daher den Antrag, dass der Änderungsplan, so wie dieser im Entwurf des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme je vom 10.03.2010 vorliegen und mit dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung für Änderungen des Flächenwidmungsplanes gemäß § 33 Abs. 1 und § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat beschlossen und der notwendige Beschluss gefasst werden soll. Die Planänderungskosten des Ortsplaners, werden auf Grund der schriftlich eingebrachten Eingabe vom 09.03.2010 von der Anregungswerberin übernommen und mit dem Ortsplaner direkt verrechnet.

Der Vorsitzende stellt seine Ausführungen und seinen Antrag zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, lässt der Bürgermeister über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 7**

Der Bürgermeister berichtet, dass für die erforderliche Sanierung des Feuerwehrhauses der Freiwilligen Feuerwehr Plötzenedt von der Marktgemeinde Ottnang a.H. am 10.05.2010 ein Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel beim Amt der O.Ö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales eingebracht werden durfte. Nach Überprüfung dieses Antrages wurde mit Schreiben vom 04.07.2010 zur oben angeführten Sanierung folgende Finanzierungsmöglichkeit mitgeteilt:

|                       | 2010          | Gesamt        |
|-----------------------|---------------|---------------|
| Interessentenbeiträge | 8.100         | 8.100         |
| Bedarfszuweisung      | 10.000        | 10.000        |
| <b>Summe</b>          | <b>18.100</b> | <b>18.100</b> |

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Freiwillige Feuerwehr Plötzenedt für die Sanierung des Feuerwehrhauses Eigenmittel (Interessentenbeiträge) laut vorliegender Finanzierungsdarstellung in Höhe von €8.100,-- aufzubringen hat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die vorliegende Finanzierungsdarstellung des Landes beschlossen werden soll.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 8**

Der Bürgermeister teilt mit, dass von der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck am 28.08.2009 beim Amt der O.Ö. Landesregierung, Abteilung Grund- u. Trinkwasserwirtschaft ein Förderungsantrag für die Erstellung des Leitungskatasters – Wasser, Wasserversorgungsanlage BA-05 eingebracht wurde. Nach positiver Begutachtung ist dieser Antrag an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH. als Förderstelle des Bundes weitergeleitet worden. Die Förderung dieser Maßnahme wurde auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 23.06.2010 und vom Bundesminister DI. Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 28.06.2010 gewährt. Aufgrund dieser Genehmigung wurde der Fördervertrag mit der Antragsnummer B000827 zur Annahme innerhalb einer Frist von drei Monaten der Marktgemeinde Ottnang a.H. übermittelt. Darin wird festgehalten, dass sich die förderbaren Investitionskosten auf € 145.000,-- belaufen, wobei die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von €72.500,-- in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt wird. Der Gemeinderat hat hierzu den Beschluss zu fassen, diesen Förderungsvertrag sowie die entsprechende Annahmeerklärung dafür anzunehmen. Die Aufbringung der zur Finanzierung dieses Vorhabens notwendigen Mittel erfolgt durch Eigenmittel € 14.500,-- und der Darlehensaufnahme von €130.500,--. Zur Rückzahlung des Darlehens wird auf die Laufzeit bis 31.12.2037 ein Zuschuss von € 118.042,42, der sich aus Barwert € 72.500,-- und den Zinsen von €45.542,42 zusammensetzt, gewährt. Der gegenständliche Förderungsvertrag und die darin enthaltene Annahmeerklärung werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Nach eingehender Beratung und Aussprache stellt der Bürgermeister den Antrag, dass der vorliegende Förderungsvertrag, Antragsnummer B000827 vom 28.06.2010 sowie die Annahmeerklärung inklusive des darin enthaltenen Finanzierungsplanes vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 9**

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes von der Marktgemeinde ein Kassenkredit aufgenommen werden kann. Dieser ist binnen Jahresfrist aus den Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags zurückzuzahlen und er darf ein Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags nicht überschreiten. In der Gemeinderatssitzung am 01.12.2009 wurde die Höhe des Kassenkredites mit €500.000,-- beschlossen. Aufgrund der allgemeinen schlechten Finanzsituationen der Gemeinden und auch der Marktgemeinde Ottnang a.H soll eine Erhöhung dieses Kontokorrentkreditrahmens auf € 797.000,-- vorgenommen werden. Diesbezüglich wurde mit der ortsansässigen Raiffeisenbank Kontakt aufgenommen und von dieser mitgeteilt, dass die seinerzeit angebotenen Konditionen beibehalten werden. Bei der Zinsberechnung wird der 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,5 % herangezogen. Auf volle 0,125 % Punkte ist kaufmännisch zu runden. Der derzeitige Zinssatz beläuft sich auf 1,38 %.

Zu diesem Tagesordnungspunkt bemerkt MMag. Dr. Karl Braun, dass es sich dabei um eine wesentliche Erhöhung des Kassenkredites handelt und aus diesem Grund am Jahresende Rückschau gehalten werden sollte. Bei einigen außerordentlichen Vorhaben bestehen Ausgabenüberschreitungen, die wahrscheinlich in Zukunft durch Darlehensaufnahmen zu bedecken sein werden. Der Kassenkredit wird ja nur auf die Zeitspanne eines Jahres abgeschlossen.

Der Bürgermeister teilt mit, dass für die weitere Vorgangsweise zur Ausfinanzierung der außerordentlichen Vorhaben bereits ein Schreiben der Marktgemeinde an die Direktion Inneres und Kommunales gerichtet wurde und bis zur Entscheidung die offenen Forderungen durch den Kassenkredit bedeckt werden müssen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Kassenkredit bei der Raiffeisenbank Ottnang-Wolfsegg auf € 797.000,-- zu den bestehenden Konditionen durch Beschluss des Gemeinderates erhöht werden soll.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 10**

GR. Obermair gibt bekannt, dass bereits in der Gemeinderatssitzung am 24.06.2010 der einstimmige Beschluss gefasst wurde, die Wegparzelle 4646/5, KG. Bruckmühl im Ausmaß von 402 m<sup>2</sup> wegen mangelnder Verkehrsbedeutung aufzulassen. Anschließend sollte diese zum Preis von €3,50 pro m<sup>2</sup> an die Ehegatten Wastl veräußert werden. Die Ehegatten Wastl wurden über diesen Beschluss schriftlich informiert und haben nochmals bekannt gegeben, dass sie dieses Grundstück im Gesamtausmaß zum oben angeführten Preis erwerben würden. Außerdem werden sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragserstellung und grundbücherlichen Durchführung anfallenden Kosten von ihnen übernommen. Es wurde daher in der Zeit vom 16.07.2010 bis 17.08.2010 öffentlich kundgemacht, dass die Marktgemeinde Ottnang a.H. beabsichtigt, diese öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung aufzulassen. Dazu wurden keine schriftlichen Einwendungen oder Anregungen eingebracht. Außerdem sind die Besitzer der angrenzenden Liegenschaften nachweislich von der beabsichtigten Auflassung verständigt worden. Nur vom ÖBB-Immobilienmanagement ist eine schriftliche Stellungnahme eingegangen, in der zum Ausdruck gebracht wird, dass kein Einwand gegen die Auflassung besteht.

Da die Auflassung einer öffentlichen Straße durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen hat, ersucht GR. Obermair den Amtsleiter nachstehende Verordnung dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Verlesung zu bringen:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck über die Auflassung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4646/5, KG.-Bruckmühl.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottnang a.H. hat am 30. September 2010 gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.F. der Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2007, LGBl. Nr. 137/2007 sowie § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, i.d.F. der Oö. Straßengesetz Novelle 2008, LGBl. Nr. 61/2008 beschlossen:

## § 1

Die öffentliche Wegparzelle Nr. 4646/5, KG. Bruckmühl im Ausmaß von 402 m<sup>2</sup> wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

## § 2

Die genaue Lage der Wegparzelle ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der im Marktgemeindeamt Ottnang während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist sowie den unmittelbar betroffenen Grundeigentümern nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde.

## § 3

Die im Verordnungsplan farblich dargestellte Wegparzelle wird wegen mangelnder Verkehrsbedeutung gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 aufgelassen.

## § 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.Ö.Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

GR. Obermair stellt den Antrag, dass vom Gemeinderat die vorliegende Verordnung über die Auflassung der öffentlichen Wegparz. Nr. 4646/5, KG. Bruckmühl beschlossen werden soll.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 11**

GR. Hödlmoser berichtet, dass von den Ehegatten Geßwagner ein Schreiben bezüglich Ankauf einer Grundstücksfläche im Ausmaß von 25 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 414, KG. Puchheim eingegangen ist. Darin wird angeführt, dass eine Abänderung des Gestattungsvertrages dahingehend gewünscht wird, dass im Punkt 1 die Streichung über die Ablagerung des Räumschnees erfolgen soll. Es wird angeführt, dass durch die Ablagerung von Räumschnee ein wesentlich höherer Anteil von Schmelzwasser entsteht und daher das Gebäude Marktplatz 9 in Mitleidenschaft gezogen wird. Diese Tatsache konnte bereits in den letzten Jahren mit verfolgt werden. Durch die Erhöhung des Parkplatzes um ca. 25 cm fällt das Gelände noch mehr Richtung Gebäude ab und es ist daher anzunehmen, dass vermehrt Schmelzwasser Richtung diesem Objekt abläuft.

GR. Hödlmoser stellt daher den Antrag, dass der Gestattungsvertrag vom Gemeinderat dahingehend abgeändert werden soll, dass der Punkt 1, in dem die Ablagerung des Räumschnees geregelt ist, gestrichen wird.

GV. Kroiß ist der Meinung, dass für die Ablagerung des Räumschnees unbedingt eine Fläche erforderlich ist und dies daher auch im Gestattungsvertrag geregelt werden sollte. Er ist nicht für die Herausnahme dieses Punktes und wird daher diesem Antrag nicht zustimmen.

GR. Obermair spricht sich ebenfalls für die Beibehaltung des Gestattungsvertrages aus. Es wird der Marktgemeinde Ottnang a.H. nicht erspart bleiben, in Zukunft in diesem Bereich einen Abtransport des Schnees vorzunehmen. Dies verursacht natürlich auch entsprechende Kosten. Sollte jedoch eine Ablagerung auf der angesprochenen Grundstücksfläche nicht erfolgen dürfen, müsste der Abtransport des Schnees in kürzeren Intervallen vorgenommen werden.

Vizebürgermeister Neuhofer merkt an, dass durch die vorhandenen Geländeformen das Schmelzwasser in Richtung des Objektes der Familie Geßwagner abläuft und sich daher auch die Frage stellt, wer die Haftung für dadurch auftretende Schäden übernimmt.

GV. MMag. Dr. Braun ist der Ansicht, dass in diesem Bereich ohnehin ein Abtransport des anfallenden Räumschnees erforderlich ist und daher durch die Herausnahme dieses Punktes im Gestattungsvertrag nur geringfügige Mehrkosten entstehen würden. Auch er ist der Meinung, dass durch die Ablagerung auf der angesprochenen Grundstücksfläche Schäden am Objekt der Familie Geßwagner entstehen werden.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GR. Hödlmoser durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen für den Antrag  
3 Stimmenthaltungen = Gegenstimmen (Kroiß, Ecker, Schmid)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

## **Zu Punkt 12**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Volkshilfe Linz mit Schreiben vom 25.06.2010 das Mietverhältnis für das Gemeindewohnhaus Bruckmühl 19 mit 30.09.2010 gekündigt hat. Aus diesem Anlass ist daher zu überlegen, welcher weiteren Verwendung dieses Gebäude zugeführt werden soll oder ob eine Veräußerung sinnvoll ist. Wird dieses Objekt nicht mehr bewohnt, fallen trotzdem laufende Kosten für die Marktgemeinde Ottnang a.H. an, da es für die Erhaltung der Bausubstanz notwendig sein wird, entsprechend zu heizen und zu lüften. Obwohl erst vor einigen Jahren die Sanierung des Daches erfolgte, müssten entsprechende Instandhaltungsarbeiten, die wiederum Kosten verursachen, durchgeführt werden. Die Räumlichkeiten der ehemaligen Arztpraxis befinden sich noch im selben Zustand wie diese damals verlassen wurden. Eine Veräußerung wäre daher aus finanzieller Sicht der Marktgemeinde zu befürworten. Dazu müsste natürlich eine Zustandsbewertung des Gebäudes vorgenommen werden, um den derzeitigen Schätzwert ermitteln zu können. Da für dieses Gutachten jedoch Kosten anfallen, sollte man bereits im Vorfeld abklären, ob an eine Veräußerung gedacht wird. Es würde vielleicht auch die Möglichkeit bestehen, dass eine Begutachtung der Bausubstanz von dazu befähigten Personen erfolgt, die diese Arbeiten kostenlos bzw. günstiger als beeidete Sachverständige durchführen. Eine Entscheidung über die Weiterverwendung dieses Gebäudes ist jedoch aus Kostengründen sobald als möglich zu treffen. Er stellt daher diesen Tagesordnungspunkt zur Diskussion.

GR. Ing. Kirchberger gibt bekannt, dass er sicherlich einer Veräußerung dieses Objektes nicht zustimmen wird. Man würde sich durch diese Maßnahme wesentlich bei einer künftigen Ortsentwicklung in Bruckmühl einschränken. Gerade in diesem Bereich befinden sich der Ortsplatz, das Musikheim sowie die großzügige Fläche der Volksschule, die sich für eine sinnvolle Ortsentwicklung geradezu anbieten würden. Durch den Verkauf dieser

Liegenschaft, auch wenn dieser für die Marktgemeinde aus finanzieller Sicht zu befürworten wäre, würde man sich sehr einengen und er plädiert daher gegen eine Veräußerung. In diesem Bezug sollte man daher keine voreiligen Beschlüsse herbeiführen und er spricht sich für die Behandlung dieser Angelegenheit im Unterausschuss, von dem ein entsprechendes Konzept für die Weiterverwendung der Liegenschaft Bruckmühl 19 erarbeitet werden soll, aus.

GV. MMag. Dr. Braun schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an. Es sollte jedoch vorerst der Wert dieser Liegenschaft ermittelt und anschließend entsprechende Überlegungen über die Weiterverwendung angestellt werden.

GV. Papst bemerkt hierzu, dass aufgrund der angespannten finanziellen Situation eine Erhaltung dieses Gebäudes auf längere Sicht gesehen, nicht zielführend sein wird. Aus diesem Grund wäre seines Erachtens eine Veräußerung die bestmögliche Lösung.

Sollte sich die Marktgemeinde Ottnang a.H. die durch das Leerstehen dieses Gebäudes entstehenden Kosten finanziell nicht mehr leisten können, wäre für GR. Ing. Kirchberger sogar ein Abbruch des Objektes vorstellbar.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass vom Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss für die Einholung einer Kostenschätzung zur Ermittlung des Gebäudewertes der Liegenschaft Bruckmühl 19 gefasst werden soll.

GR. Ing. Kirchberger spricht sich für die Behandlung dieser Angelegenheit in einem Unterausschuss aus. Dies könnte durchaus parallel zum Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat erfolgen. Außerdem wird von ihm die Frage gestellt, ob die Volkshilfe O.Ö. Interesse am Erwerb dieses Gebäudes hätte.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass ihm diesbezüglich nichts bekannt ist und aufgrund mangelnden Bedarfes die Volkshilfe den bestehenden Mietvertrag aufgelöst hat.

GV. Kroiß bemerkt, dass für die Einholung einer Kostenschätzung kein Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen wäre. Seinem Gefühl nach wird aufgrund der Wertermittlung bereits an einen Verkauf gedacht. Auch er spricht sich für die Zuweisung an den zuständigen Unterausschuss aus.

GV. MMag. Dr. Braun ist der Meinung, dass die Wertfeststellung durch die Beauftragung eines Sachverständigen eher eine teure Angelegenheit sein wird. Es sollte daher nach einer billigeren Lösung gesucht werden. Vielleicht gibt es auch in der Marktgemeinde Ottnang Personen mit dem entsprechenden Fachwissen, die diese Wertermittlung zu günstigen Konditionen oder sogar kostenlos durchführen könnten. Seiner Ansicht nach, hat die Behandlung dieses Gegenstandes in einem Unterausschuss keinen Sinn, da in diesem keine Entscheidungskompetenz gegeben ist.

Nach eingehender Beratung und Aussprache lässt der Bürgermeister über seinen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

### **Zu Punkt 13**

Vizebürgermeister Neuhofer berichtet, dass die Landjugend Ottnang ein Ansuchen um Nachlass der Leihgebühr für die mobile Bühne, die beim Bezirkslandjugendfest im April dieses Jahres verwendet wurde, eingebracht hat. In diesem Schreiben wird angeführt, dass im Zuge der Festvorbereitungen beim Schulwart der Volksschule Ottnang a.H. bezüglich Verleih der Bühnenelemente angefragt und zunächst die Auskunft erteilt wurde, dass pro Element eine Leihgebühr von € 7,27 zu entrichten wäre. Daraufhin wurde auch bei der Gemeinde Atzbach angefragt und in Erfahrung gebracht, dass hier die Bühnenelemente kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund wurde nochmals der Schulwart kontaktiert, um die Bühnenelemente zu stornieren. Dabei wurde der Landjugend mitgeteilt, dass sie sich seinerzeit bei der Anschaffung der Bühnenelemente finanziell beteiligt haben und daher keine Leihgebühr zu entrichten ist. Nach Überprüfung durch die Buchhaltung der Marktgemeinde Ottnang wurde jedoch festgestellt, dass von der Landjugend Ottnang kein Ankaufsbeitrag geleistet wurde. Aus diesem Grund wurde der Landjugend eine Kostenvorschreibung in der Höhe von € 290,80 für die Benützung der Bühnenelemente übermittelt.

Vizebürgermeister Neuhofer bringt das vorliegende Schreiben dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Verlesung. Darin wird auch angeführt, dass durch die Abhaltung dieser Veranstaltung eine große Wertschöpfung für die Marktgemeinde Ottnang a.H. gegeben war, da der Einkauf der Produkte ausschließlich bei heimischen Anbietern erfolgte. Es wird ersucht, die Leihgebühr für die Bühnenelemente zu erlassen. Anschließend werden von Herrn Vizebürgermeister Neuhofer sämtliche Vereine bekanntgegeben, die sich seinerzeit bei den Anschaffungskosten der Bühnenelemente finanziell beteiligt haben.

Sodann stellt Vizebürgermeister Neuhofer den Antrag, dass der Landjugend Ottnang die Leihgebühr für die Bühnenelemente erlassen werden soll. Der zur Vorschreibung gebrachte Betrag von € 290,80 soll daher im Subventionswege von der Marktgemeinde Ottnang a.H. übernommen und auf das vorhandene Sparbuch für die Instandhaltung der mobilen Bühne überwiesen werden.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen für den Antrag  
3 Stimmenthaltungen = Gegenstimmen (FPÖ-Fraktion)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

### **Zu Punkt 14**

GR. Dipl.Ing. Lahner berichtet, dass am 7. September 2010 eine Prüfungsausschusssitzung mit den Tagesordnungspunkten Kassaprüfung, Belegsprüfung und Allfälliges stattgefunden hat. Bei der Überprüfung des Kassenbestandes wurde die Übereinstimmung zwischen dem Kassen-SOLL- und IST-Bestand festgestellt. Auch die vorgenommene stichprobenartige Überprüfung der Belege hat keine Beanstandung ergeben. Bei den sonstigen Prüfungsbemerkungen wurde festgehalten, dass bei der nächsten Prüfungsausschusssitzung der Tagesordnungspunkt Kostengegenüberstellung der Volksschulen und Kindergärten der letzten fünf Jahre mit Angabe der Schüler bzw. Kindergartenkinder und Prognose bis 2014 behandelt werden soll.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus, dass der vorliegende Prüfungsbericht vom 7. September 2010 zur Kenntnis genommen werden soll.

### **Zu Punkt 15**

Zu diesem Tagesordnungspunkt bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den von Herrn Vizebürgermeister Neuhofer eingebrachten Dringlichkeitsantrag über die Schaffung eines Behindertenparkplatzes im Ortszentrum von Ottnang nochmals zur Kenntnis.

Vizebürgermeister Neuhofer bringt die bereits vom Sachverständigen abgegebene Stellungnahme in diesem Zusammenhang dem Gemeinderat zur Verlesung. In diesem Gutachten wird zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund fehlender Einrichtungen wie Krankenhäuser, Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen oder einer in unmittelbarer Nähe vorhandene Fußgängerzone die Errichtung eines Abstellplatzes für Gehbehinderte nicht unbedingt erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist er mit dem Sachverständigen Herrn Ing. Gerhard Lindenberger nochmals telefonisch in Kontakt getreten. Dabei wurde ihm mitgeteilt, dass die Errichtung eines Behindertenparkplatzes in diesem Bereich zwar nicht erforderlich ist, jedoch seinerseits kein Einwand gegen die Schaffung eines oder mehrerer solcher Parkplätze besteht, falls es von der Marktgemeinde gewünscht wird. Für die Verordnung dieser gekennzeichneten Parkfläche ist die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zuständig. Außerdem erfolgt die Ausfahrt auf die Tanzbodenlandesstraße und aus diesem Grund ist auch mit der zuständigen Straßenmeisterei Kontakt aufzunehmen.

Vizebürgermeister Neuhofer stellt den Antrag, dass die Errichtung bzw. Kennzeichnung eines Behindertenparkplatzes im Bereich Kreuzung Wolfseggerstraße-Tanzbodenstraße vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

GV. Kroiß stellt fest, dass hier eine aufsichtsbehördliche Verordnung erforderlich ist und daher der Gemeinderat durch eine Beschlussfassung diese Schaffung nicht herbeiführen kann. Er stellt daher einen Abänderungsantrag in der Form, dass im Gemeinderat über eine Resolution abgestimmt wird, aus der hervorgeht, dass die Schaffung eines Behindertenparkplatzes erfolgen soll.

Der Bürgermeister lässt über den zuletzt gestellten Antrag von GV. Kroiß durch Erheben der Hand abstimmen. Der Antrag wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Rechnungsabschlussprüfung für das Finanzjahr 2009 von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vorgenommen wurde und dieser Bericht gemäß § 99 Abs. 2 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen ist. Der Rechnungsabschluss wurde vor allem auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht. Außerdem wurde nochmals den Prüfungsfeststellungen betreffend die Gebarungseinschau im Hinblick auf die tatsächliche Durchführung nachgegangen.

Der Bürgermeister bringt sodann den Prüfbericht vom 3. August 2010 dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Verlesung.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass Herr OSR. Rudolf Straka eine schriftliche Eingabe mit der Bitte, diese dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen, eingebracht hat. In diesem Schreiben bringt er seine Gedanken zur Schul- und Bildungspolitik in der Gemeinde zum Ausdruck. Hauptsächlich geht es darum, dass in der Gemeinde eine Volksschule zu viel und

eine Hauptschule zu wenig vorhanden ist. In seiner Stellungnahme wird auch auf Versäumnisse in der Vergangenheit eingegangen. Vom Bürgermeister wird das vorliegende Schreiben von OSR. Rudolf Straka dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Verlesung gebracht.

GV. MMag. Dr. Braun teilt mit, dass er festgestellt hat, dass für das Mittagessen in den Gemeindecindergärten eine nicht unbeträchtliche Summe von der Marktgemeinde aufgewendet werden muss. Nach Auskunft von Fraktionskollegen Lidauer wären auch in der Marktgemeinde Ottnang a.H. Wirte bereit, diese Verpflegung zu übernehmen. Ein wesentlicher Kostenpunkt ist nicht die Bereitstellung des Essens, sondern der vorzunehmende Essenstransport, der von zwei Bauhofmitarbeitern täglich durchzuführen ist. Es wäre daher sinnvoll, einheimische Betriebe mit der Essensbereitstellung zu beauftragen, da dies kostengünstiger kommen würde.

Weiters wird von GV. MMag. Dr. Braun angeführt, dass den Medien zu entnehmen war, dass der Bau des Tierheimes in unserer Gemeinde nicht realisiert wird. Der Tierschutzverein Vöcklabruck beabsichtigt daher, dieses Grundstück zu veräußern. Er ersucht daher den Bürgermeister bekanntzugeben, inwieweit er diesbezüglich informiert ist.

Der Bürgermeister führt aus, dass durch die Einführung des Ganztagskindergartens die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet war, eine Mittagsverpflegung anzubieten. In diesem Zusammenhang wurde selbstverständlich auch mit den einheimischen Betrieben Kontakt aufgenommen. Es hat sich jedoch keiner dazu bereiterklärt, die Verpflegung zu übernehmen und daher ist man an die Hauptschule Wolfsegg mit dem Anliegen herantreten, ob das Mittagessen durch die Schulküche bereitgestellt werden könnte. Zur Errichtung des Tierheimes gibt er bekannt, dass die Obfrau des Tierschutzvereines Vöcklabruck, Frau Resch bereits vor Jahren die Äußerung getätigt hat, dass in Ottnang in der sogenannten „Pampa“ dieser Bau nicht erfolgen soll. Aufgrund massiver Streitigkeiten im Tierschutzverein Vöcklabruck wird das geplante Tierheim in Ottnang nicht mehr errichtet. Es wird noch kurz über die Pflege und die Widmung dieses Grundstückes gesprochen. Nach Ansicht von GR. MMag. Dr. Braun sollte bei diesem Grundstück eine Rückwidmung von Sondernutzung in Betriebsbaugelände durchgeführt werden.

Der Bürgermeister führt dazu an, dass eine Widmungsänderung vom Grundstücksbesitzer zu beantragen ist.

GV Schneider spricht die Güterwegssituation Kernleithen an und gibt bekannt, dass nach Rücksprache mit dem Wegeerhaltungsverband für 2010 keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung stehen. Hier ist jedoch durch vorhandene Löcher Gefahr in Verzug und es müsste daher umgehend etwas geschehen. Er erkundigt sich auch über die neu hinzugekommenen Förderungswerber bei der Fassadenaktion.

GR. Ing. Kirchberger merkt an, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung das Thema Schulstandorte zur Sprache gekommen ist und ob dieses bereits im Unterausschuss behandelt wurde. Er erkundigt sich über die Richtigkeit der Stellenausschreibung für den Kindergarten Ottnang, da letztes Jahr eine Kindergartenpädagogin aufgenommen wurde und diese freie Stelle nunmehr für eine Kindergartenhelferin ausgeschrieben ist.

Vom Amtsleiter wird dazu mitgeteilt, dass die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass von der Gesamtarbeitszeit nur 5 Stunden pädagogische Tätigkeit anfallen und die Reststunden als Arbeiten einer Kindergartenhelferin anzusehen sind. Vom Land O.Ö. wurde daher im Dienstpostenplan nur die Genehmigung der Planstelle einer Kindergartenhelferin erteilt.

Zu den Schulstandorten teilt der Bürgermeister mit, dass diesbezüglich noch keine Ausschusssitzung stattgefunden hat.

Gemeinderatsersatzmitglied Lidauer merkt an, dass durch den Betrieb von drei Volksschulen die Nachteile für die Eltern bereits größer sind als die Vorteile. Im Konkreten spricht er die fehlende Nachmittagsbetreuung und die nicht passenden Busverbindungen an.

GV. MMag. Dr. Braun ist der Meinung, dass die drei Schulstandorte sehr interessant sind. In der momentanen Situation werden alle drei Schulen, vorerst befristet auf ein Jahr, von einer Person geleitet. Es ist jedoch auch notwendig, Themen aufzugreifen, um nachhaltig den sinnvollsten Weg in dieser Angelegenheit verfolgen zu können. Die Marktgemeinde Ottnang ist in ganz Oberösterreich die einzige Gemeinde mit ca. 4.000 Einwohner, die zwar drei Volksschulen, jedoch keine Hauptschule hat. Es ist daher erforderlich, für die Zukunft die notwendigen Weichen zu stellen, ob in Form einer neuen Sprengelaufteilung, Schaffung eines Hauptschulstandortes oder in der Abänderung von Schulformen wie in der Art einer sogenannten Projektschule. Seiner Meinung nach ist eine Standortauflösung brandgefährlich. Eine solche Maßnahme könnte sowohl der Ort Thomasroith als auch Bruckmühl nicht verkraften. Es ist daher notwendig, einen adäquaten Ersatz oder eine Steigerung zu erreichen.

Zu diesem Thema gibt der Bürgermeister bekannt, dass er sich seinerzeit erlaubt hat, über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde nachzudenken. Bereits am nächsten Tag wurde ihm von der ÖVP-Fraktion angelastet, dass von ihm die Schließung eines Schulstandortes beabsichtigt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Schaffung eines Hauptschulstandortes nicht mehr möglich, weil derzeit der Ausbau der Hauptschule Wolfsegg erfolgt. Von der Marktgemeinde Ottnang werden 60 % der anfallenden Schulerhaltungsbeiträge aufgrund der Schülerzahlen, welche die Hauptschule in Wolfsegg besuchen, getragen. Es ist daher nicht denkbar, auch in den nächsten 20 Jahren einen Hauptschulstandort in Ottnang zu erhalten.

GV. Kroiß bemerkt, dass er den Brief von Herrn OSR. Straka ernst nimmt und in diesem eine ganz wichtige Aussage enthalten ist und zwar „Mut zur politischen Verantwortung“ und er hofft, dass man diese Äußerung auch bei der nächsten Ausschusssitzung zu diesem Thema spürt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22,10 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführer:

## **Verhandlungsschrift**

aufgenommen gemäß § 54 Abs. 8 der Oö. Gemeindeordnung 1990 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Ottnang am Hausruck bei der 6. Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 30. September 2010, wird diese Verhandlungsschrift zum Tagesordnungspunkt 2 gesondert geführt. Die Einsichtnahme und Herstellung von Abschriften gemäß § 54 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 finden auf diese Verhandlungsschrift keine Anwendung.

### **Zu Punkt 2**

Bürgermeister Senzenberger berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.06.2010 unter TOP 2 den Grundsatzbeschluss über die vorliegende Änderung Nr. 3.42 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 und der Korrektur des ÖEK Nr. 1/2004, Änderung Nr. 1.16 gefasst hat.

Der Vorsitzende ersucht den Berichtersteller Ing. Kirchberger um seinen Bericht und dieser führt dazu aus, dass die Notwendigkeit der Änderung Nr. 3.42 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2004 und der Korrektur des ÖEK Nr. 1.16 im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 24.06.2010 ausführlich behandelt und dargelegt worden ist.

Mit Kundmachung vom 12.07.2010 wurde gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG die Absicht, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2004 für einen Teil der Ortschaft von Oberkienberg samt dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1/2004 neu aufzustellen, durch 4-wöchigen Anschlag in der Zeit vom 12.07.2010 bis 10.08.2010 mit der Aufforderung kundgemacht, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, seine Planungsinteressen beim Marktgemeindegemeindeamt schriftlich bekannt geben kann. Gleichzeitig wurde mit Verständigung 12.07.2010 gemäß § 33 Abs. 1 Oö. ROG 1994 den Ämtern und Behörden innerhalb von 8 Wochen, längstens aber bis 13.09.2010 Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme beim Marktgemeindegemeindeamt einzubringen. Ebenso wurde mit Verständigung vom 12.07.2010 gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 den von der Planänderung Betroffenen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme innerhalb von 8 Wochen, längstens aber bis 13.09.2010 beim Marktgemeindegemeindeamt einzubringen. Dabei wurden die Grundstückseigen- und Miteigentümer und Nachbarn im 10 m Bereich nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 zur betroffenen umzuwidmenden Parzelle Nr. 157/20 in das Verfahren miteinbezogen. Jedoch ergeben sich bei diesen aber keine Änderungen in der Flächenwidmung, wobei diese aber im Rahmen der Bürgerbeteiligung im Hinblick auf die Korrektur des ÖEK's jedenfalls zu beteiligen waren.

Die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich, Dienststelle Gmunden hat mit Schreiben vom 22.07.2010 anher mitgeteilt, dass die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes die vorhandene Agrarstruktur nicht beeinträchtigt. Es besteht daher aus bodenreformatorischer Sicht kein Einwand. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck teilt in ihrer Stellungnahme vom 26.07.2010 mit, dass aus forstfachlicher Sicht keine Einwände bestehen. Mit Schreiben vom 31.08.2010 teilt der Regionsbeauftragte für den Natur- und Landschaftsschutz mit, dass sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken ergeben. Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung teilt mit Schreiben vom 03.09.2010 mit, dass die gegenständliche Widmungsänderung im Sinne der Begründung der Gemeinde und des Planverfassers (Errichtung einer der Kleinwohnhausbebauung zugeordneten Gartenhütte) vertreten werden kann.

Mit Schreiben vom 03.09.2010 sprechen sich die Grundnachbarn Arnold und Maria Peherstorfer aus Wolfsegg a.H. aus verfassungswidrigen Verstößen (Gleichheitsprinzip) und der Sanierung konsensloser Baulichkeiten und Begünstigung eines Einzelnen gegen eine Umwidmung aus. Dieses Schreiben wurde auch an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung übermittelt. Das diesbezügliche Antwortschreiben vom 10.09.2010 an die Ehegatten Peherstorfer, wurde der Marktgemeinde abschriftlich übermittelt. Mit Schreiben vom 07.09.2010 sprechen sich auch die Grundnachbarn Wolfgang Drienko aus Regau und Romana Hinterkircher aus Bergheim bei Salzburg gegen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes aus, da die entfernte Holzhütte nach einer Umwidmung wieder auf die bereits bestehende Betonplatte darauf gestellt werden soll. In dieser Stellungnahme sind aber auch Einwendungen hinsichtlich befürchteter oder angeblicher Gewerbeausübung oder einer Betriebsansiedlung enthalten, die mit der gegenständlichen Widmungsänderung nicht wirklich in Zusammenhang stehen und die etwaige Persönlichkeitsrechte verletzen könnten. Mit Schreiben vom 01.09.2010, wird von der Bezirksbauernkammer Vöcklabruck aufgrund der Gefahr und Windwurf empfohlen, die Wohngebietswidmung am Waldrand nicht zu genehmigen. Weitere Stellungnahmen sind beim Marktgemeindeamt nicht eingelangt.

Über Weisung des Berichterstatters, werden vom Schriftführer alle bei der Marktgemeinde eingelangten Stellungnahmen, sowie die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 31.05.2010 dem Gemeinderat durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Berichterstatter Ing. Kirchberger stellt daher den Antrag, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes und die Korrektur des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, so wie diese im Entwurf des Ortsplaners mit seiner Stellungnahme jeweils vom 31.05.2010 vorliegen und mit dem Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung für Änderungen des Flächenwidmungsplanes gemäß § 33 Abs. 2 und § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 vom Gemeinderat beschlossen werden sollen.

Die Planungskosten des Ortsplaners werden auf Grund der schriftlich eingebrachten Eingabe vom 15.01.2010 vom Anregungswerber übernommen und direkt mit dem Ortsplaner verrechnet.

Der Vorsitzende stellt den Bericht und den Antrag des Berichterstatters zur Diskussion und ersucht um Wortmeldungen.

Bürgermeister Senzenberger weist auf das Schreiben der Örtlichen Raumordnung und hier auf den § 18 Oö. ROG 1994 hin.

Gemeinderätin Herda findet diese Einzelwidmung unökonomisch und auch nicht im öffentlichen Interesse.

Gemeinderat Kroiß schließt sich dem Antrag des Berichterstatters an und verweist auf die von den Dienststellen des Landes abgegebenen positiven Stellungnahmen, von denen die vorliegende Umwidmungsänderung vor Ort auch überprüft worden ist.. Auch für ihn ist eine Bodenplatte keine Gebäude.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters Ing. Kirchberger durch Erheben der Hand abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 19 JA Stimmen (ÖVP-, FPÖ-, BZÖ und BLO- Fraktion, von der  
SPÖ Gehmair, Papst, Müller und Obermair)  
6 Stimmen ENTHALTUNGEN (Bgm. Senzenberger, Breit,  
Ackerer, Herda, Mayr und Vogl)

Der Antrag wird durch mehrheitlichen Beschluss angenommen.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer: